

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

2.

4.) Bekanntmachung,

den zwischen mehreren Deutschen Staaten, über die zu Beförderung der Handelsfreiheit gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln, unter dem 24^{ten} September 1828 geschlossenen Verein, ingleichen den darauf sich beziehenden besondern Vertrag vom 29^{ten} September 1828 betreffend;

vom 17^{ten} Januar 1829.

Nachdem zwischen dem Königreiche Sachsen und mehreren andern, zu dem Deutschen Bunde gehörigen Staaten, über die zu Beförderung der Handelsfreiheit gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln, die in den Beilagen unter No. I. und II. enthaltenen Verträge geschlossen worden sind; so wiew, zu Folge Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Anbefohlnisses, solches, so wie die unter No. III. beigefügte Übersicht der in dem Herzogthume Sachsen-Altenburg sintretenden Erleichterungen bei dem Gleite, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 17^{ten} Januar 1829.

Königl. Sächsische Landes-Regierung.